

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT**373****Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie KULAP 2014 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft****I.**

Das Thüringer Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) vom 10. Juli 2015 (ThürStAnz Nr. 32/2015 S. 1287 – 1326), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Mai 2020 (ThürStAnz Nr. 25/2020 S. 781 – 782), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:**a) Der Ziffer 6.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:**

„Für neue, ab dem Jahr 2021 eingegangene Verpflichtungen gemäß Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der Verpflichtungszeitraum jeweils ein Jahr. Für neue, in den Jahren 2021 und 2022 eingegangene Verpflichtungen zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Artikel 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der Verpflichtungszeitraum fünf Jahre, für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus jeweils ein Jahr.“

b) Der Ziffer 6.1.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Ab dem Jahr 2021 eingegangene Verpflichtungen gemäß Art. 28 und 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden nicht verlängert.“

c) In Ziffer 6.1.2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für neue, erstmals ab dem Jahr 2021 eingegangene Verpflichtungen beträgt der Verpflichtungszeitraum für die Anschlussförderung jeweils ein Jahr.“

d) Ziffer 6.11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Förderperiode 2014 – 2020“ durch die Angabe „Förderperiode 2014 – 2022“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Vorhaben der KULAP-Maßnahmen, die gemäß den Artikeln 28 und 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt werden und über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, sind darüber hinaus auch an den Rechtsrahmen im folgenden Programmplanungszeitraum anzupassen. Für den Fall der Etablierung von Ökoregelungen gemäß § 20 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz-GAPDZG) vom 16. Juli 2021 mit Verpflichtungsinhalten, die Bestandteil der Verpflichtung dieser KULAP-Maßnahmen sind, erfolgt dies durch ein Angebot, auf die Inanspruchnahme der Beihilfen für die Ökoregelungen zu verzichten.“

2. Ziffer 7.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Anstrich 6 erhält folgende Fassung:

„- die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die durch den Abschluss von Pacht-, Pflege- und/oder Bewirtschaftungsverträgen begründet wurden, mit denen direkt oder mittelbar gesetzliche Verpflichtungen umgesetzt oder weitergegeben werden,“

b) Nach Anstrich 6 wird folgender Anstrich eingefügt:

„- die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen keinen Verpflichtungen unterliegen, die im Rahmen der Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse eingegangen wurden, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen enthalten,“

3. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie gilt auch für alle Anträge, die auf der Grundlage des Richtlinienentwurfes vor Veröffentlichung dieser Richtlinie gestellt wurden.

Die Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt „Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)“ vom 30. April 2008 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Mai 2012 (ThürStAnz Nr. 33/2012 S. 1165 – 1208), geändert am 08. August 2013 (ThürStAnz Nr. 35/2013 S. 1225 – 1228), gilt weiterhin für die KULAP-Verpflichtungen, die vor dem 1. Oktober 2014 bewilligt worden sind.“

4. Im Anlagenverzeichnis „Anlagen (zu Ziffer 6.3):“ wird die Angabe in der Anlage 1 „KULAP-Maßnahmen 2014 – 2020“ durch die Angabe „KULAP-Maßnahmen 2014 – 2022“ ersetzt.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

b) in der Spalte Teil A wird die Angabe „A425 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ durch die Angabe „A425 Erosionsschutzstreifen“ ersetzt.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Abschnitt Maßnahme A3 Ziffer 3 wird der Ziffer 2 folgender Satz angefügt:

„Des Weiteren sind Zwischenfrüchte ab 01. Januar 2021 von der Zielwertberechnung in den nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Düngeverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 4 Abs. 1 sowie Anlage 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 2. Dezember 2020 ausgewiesenen Gebieten (Nitratkulisse) ausgeschlossen.“

b) Im Abschnitt Maßnahmen A423 und V423 wird die Ziffer 5 wie folgt geändert:

aa) Im Anstrich 1 wird der Angabe „560 € je ha“ die Angabe „; 670 € je ha ab Verpflichtungsjahr 2022“ angefügt.

bb) Im Anstrich 2 wird der Angabe „180 € je ha“ die Angabe: „; 290 € je ha ab Verpflichtungsjahr 2022“ angefügt.

c) Im Abschnitt Maßnahme A424 Ziffer 5 wird in Anstrich 1 nach der Angabe: „840 € je ha“ die Angabe „; 880 € je ha ab Verpflichtungsjahr 2022“ angefügt.

d) Der Abschnitt Maßnahmen A425 und V425 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „Gewässer- und“ gestrichen.

bb) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„A425: Gefördert werden Erosionsschutzstreifen.

V425: Gefördert werden Erosionsschutzstreifen in Verbindung mit ökologischen Vorrangflächen.“

cc) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Anstrich 1 wird nach der Angabe „A425: 660 € je ha“ die Angabe „; 760 € je ha ab Verpflichtungsjahr 2022“ angefügt.

bbb) Im Anstrich 2 wird nach der Angabe: „V425: 280 € je ha“ die Angabe „; 380 € je ha ab Verpflichtungsjahr 2022“ angefügt.

ccc) Anstrich 3 Satz 3 wird gestrichen.

e) Im Abschnitt Maßnahme A5 Ziffer 2 wird der Anstrich c) gestrichen.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Verwendung der Saatgutmischungen für Blühstreifen in den KULAP-Maßnahmen wird der Satz „Voraussetzung für die Anerkennung als weitere zugelassene Saatgutmischung ist die Freigabe der in Abstimmung von TLL und TLUG empfohlenen Saatgutmischung über Veröffentlichung im AINFO der TLL.“ durch den Satz „Voraussetzung für die Anerkennung als weitere zugelassene Saatgutmischung ist die Freigabe der in Abstimmung von TLLLR und TLUBN empfohlenen Saatgutmischung über Veröffentlichung durch das TLLLR.“ ersetzt.

b) Im Abschnitt Thüringer Saatgutmischungen für dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland wird der Satz „Voraussetzung für die Anerkennung als weitere zugelassene Saatgutmischung ist die Freigabe der in Abstimmung von TLL und TLUG empfohlenen Saatgutmischung über Veröffentlichung im AINFO der TLL.“ durch den Satz „Voraussetzung für die Anerkennung als weitere zugelassene Saatgutmischung ist die Freigabe der in Abstimmung von TLLLR und TLUBN empfohlenen Saatgutmischung über Veröffentlichung durch das TLLLR.“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 17.11.2021

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 22.11.2021
Az.: 7122/19-1-102308/2021
ThürStAnz Nr. 51/2021 S. 2145 – 2146